

Gemeinde Umkirch

Benutzungsordnung

für das Aquafit Hallenfreibad Umkirch



Der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch hat am 23.10.2006 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), einschließlich der bisher ergangenen Änderungen, folgende Satzung als Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Das Aquafit Hallenfreibad Umkirch ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Umkirch.
2. Jeder ist berechtigt, das Aquafit im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Das Aquafit dient der Allgemeinheit zur Erholung, Entspannung und sportlichen Betätigung.
4. Die Badeordnung bezweckt die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Aquafit. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse eines jeden Badegastes.
5. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
6. Für die Benutzung und für besondere Leistungen des Aquafit werden Entgelte erhoben. Die Ausgestaltung der Eintrittspreise erfolgt außerhalb der Benutzungsordnung.

§2 Badebenutzer

1. Zur Benutzung des Aquafit und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann zugelassen.
2. Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, sowie Behinderte die auf die Hilfe einer Begleitperson angewiesen sind, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
3. Personen die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen und Personen mit einer ansteckenden Krankheit, Hautausschlägen oder offenen Wunden ist der Zutritt nicht gestattet.
4. Kindern unter 7 Jahren dürfen das Aquafit und seine Einrichtungen nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener benutzen.
5. Schulklassen und Jugendgruppen von Vereinen und sonstigen Organisationen dürfen nur unter Führung eines verantwortlichen Lehrers bzw. Jugendleiters das Aquafit betreten.
6. Gewerbsmäßiger Verkauf von Waren und Anbieten von Leistungen jeder Art im Aquafit sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden in der Eingangshalle des Aquafit bekannt gegeben.
2. Die Benutzung der Badeeinrichtung ist zeitlich nicht begrenzt. Die Badezeit endet jeweils 15 Minuten vor Ablauf der festgesetzten Öffnungszeit.
3. Der Beginn und das Ende der Sommer- und der Winterbadesaison werden vom Badbetreiber festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
4. Der Zugang zum Aquafit wird 45 Minuten vor Ende der festgesetzten Öffnungszeit geschlossen.
5. Bei ungünstiger Witterung, bei eher schwachem Besuch oder aus besonderen Anlässen kann das Aquafit vorzeitig, vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden, ohne dass die Inhaber von Tages-, Mehrfach- oder Saisonkarten Anspruch auf Erstattung des vollen oder teilweisen Eintrittspreises haben.
6. Bei Überfüllung des Aquafit oder aus anderen wichtigen Gründen kann das Aufsichtspersonal einzelne Becken oder das gesamte Bad vorübergehend sperren.
7. Der Aufforderung zum Verlassen der Becken oder des Bades ist Folge zu leisten.

§ 4 Zulassung von Gruppen

1. Die Zulassung von Schulklassen, Schwimmsport treibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Gemeinde besonders geregelt. Ein verantwortlicher Leiter ist der Gemeinde zu benennen.
2. Für die Aufsicht bei der Benutzung des Bades durch Schulklassen, Schwimmsport treibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen ist der jeweilige Leiter verantwortlich.

§ 5 Badekarte

1. Für die Benutzung des Aquafit und seiner Einrichtungen ist gegen Zahlung der tariflich festgesetzten Badepreise eine Eintrittskarte/-coin zu lösen. Die Festsetzung der Eintrittspreise erfolgt durch die entsprechende Entgeltregelung. Die Gebührenordnung ist in der Eingangshalle des Bades angeschlagen.
2. Der Einzeleintritt gilt ausschließlich am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Die Mehrfachkarten/-coins sind grundsätzlich übertragbar, Ausnahme die Mehrfachkarte des SVNU. Saison- und Sonderkarten (Schule, Verein) sind nicht übertragbar und dürfen nur von der Person genutzt werden auf die sie registriert wurden.
3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Gelöste Coins bleiben Eigentum der Gemeinde Umkirch. Verloren gegangene oder nicht ausgenutzte Karten und Coins werden nicht erstattet.
4. Für Mehrfach- und Saisonkarten wird eine Kartengebühr erhoben. Die Kartengebühr wird auch für die Sonderkarten der Schulen und Vereine fällig. Die Höhe der Gebühr ist der Gebührenordnung zu entnehmen.

5. Karten können bei Verlust oder Unbrauchbarkeit auf Antrag gesperrt und neu ausgestellt werden, wenn der Karteninhaber registriert wurde. Der Antragsteller hat dann erneut die in der Gebührenordnung festgesetzte Kartengebühr zu entrichten.
6. Für die Ausfertigung von Zugangskarten werden Personendaten wie Name, Vorname, Wohnort, Straße und Geburtsdatum gespeichert. Von jedem Karteninhaber wird ein digitales Bild zur Identifizierung gefertigt und im System gespeichert. Die Daten unterliegen dem Datenschutz und werden nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwendet. Sie dienen nur zur Identifizierung des Karteninhabers und werden nach Rückgabe, Sperrung oder Verlust der Karte gelöscht.
7. Der Verkauf von Einzel- und Zehnerkarten (Coin) erfolgt am Kassenautomat, der Verkauf von Datenträgern erfolgt an der Badkasse. Kassenschluss ist jeweils 45 Minuten vor Ende der festgesetzten Öffnungszeiten des Bades.
8. Das Aufsichtspersonal hat das Recht zu prüfen, ob der vorgeschriebene Eintrittspreis entrichtet wurde. Dazu hat der Badegast auf verlangen das Schlüsselarmband, den Coin oder die entsprechende Karte vorzuzeigen.
9. Wer das Aquafit ohne Entrichtung der Gebühr oder mit der Saison- oder Sonderkarte eines Dritten benutzt, hat den fünffachen Eintrittspreis der Einzelkarte eines Erwachsenen zu bezahlen. Saison- oder Sonderkarten die missbräuchlich verwendet wurden können eingezogen und für ungültig erklärt werden.

§ 6

Aufbewahrung von Kleidern, Wertsachen und dergleichen

1. Für die Aufbewahrung von Kleidung ist der Badegast selbst verantwortlich. Bei Verlust von Kleidungsstücken können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
2. In begrenzter Zahl stehen Garderobenschränke mit einem Coin-/Karten-Pfandsystem zur Verfügung. Der Benutzer eines Schrankes ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss und die sichere Aufbewahrung des Schlüssels Sorge zu tragen. Die Schranktüren müssen nach Gebrauch geöffnet bleiben.
3. Bei Verlust des Schlüsselarmbandes ist der in der Gebührenordnung festgelegte Betrag zu entrichten.

§ 7

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Aquafit ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, erlaubt. Badegäste, deren Badebekleidung diesen Anforderungen nicht entspricht, können aus dem Bad verwiesen werden.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
3. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 8

Ausgabe von Badewäsche

1. Badekleidung und Badewäsche werden gegen Bezahlung und Hinterlegung des in der Gebührenordnung bestimmten Betrages leihweise ausgegeben.

2. Die Badewäsche ist pfleglich zu behandeln. Beschädigung oder Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadensersatz. Vor verlassen des Bades sind die überlassenen Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 9 Körperreinigung

1. Der Zugang zu den Umkleideräumen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen gestattet.
2. Der Weg von den Kabinen zu den Duschräumen, der Duschaum selbst und die Schwimmhalle sowie die Umgänge der Außenbecken dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor Benutzung des Bades gründlich im Duschaum mit Seife zu waschen. Körperreinigungsmittel dürfen nicht in Glasflaschen oder anderen zerbrechlichen Gefäßen mitgebracht werden.
4. Duschräume und Toiletten sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet und dürfen nur entsprechend genutzt werden.
5. In den Badebecken, Planschbecken und unter den offenen Brausen ist der Gebrauch von Toilettenartikeln nicht gestattet.

§ 10 Benutzung der Badeeinrichtungen

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Einrichtungen ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Papier und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen.
2. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie gekennzeichneten Wasserflächen benutzen.
3. Findet ein Badegast die Umkleidekabine verunreinigt oder beschädigt vor, so sollte er dies dem Badepersonal umgehend mitteilen.
4. Sprungbrett, Turn- und Spielgeräte sowie andere sportliche Einrichtungen werden den Badegästen auf eigene Gefahr zur Benutzung überlassen.
5. Private Schwimm- und Gymnastiklehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zugelassen.
6. Kraftwagen, Krafträder und Fahrräder dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen außerhalb des Badegeländes abgestellt werden.

§ 11 Sprunganlage, Rutsche und Planschbecken

1. Über die Freigabe von Sprunganlagen und Rutschen entscheidet das Aufsichtspersonal. Der Springer hat unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Der Sprungturm darf während des Springens nicht unterschwommen werden.
2. Auf der 3m - Plattform des Sprungturmes und der Aufstiegsleiter dürfen sich nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig aufhalten.

3. Auf der Rutsche ist zwischen den einzelnen Benutzern ein ausreichender Abstand einzuhalten. Zustieg und Ausstieg unterwegs ist untersagt. Die Rutsche darf nur sitzend mit Blick nach vorn oder in Rückenlage mit Blick nach vorn benutzt werden.
4. Der Zielbereich ist nach Ankunft sofort zu verlassen. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Rutsche nur in Begleitung Erwachsener benutzen.
5. Das Begehen der Rutsche in beiden Richtungen ist verboten.
6. Die Benutzung des Planschbeckens ist nur Kindern im Vorschulalter unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet. Kleinkinder müssen im Planschbecken geeignete Badehosen oder Windelhöschen tragen.

§ 12 Nutzung der Sauna

1. Die Benutzung ist zeitlich nicht begrenzt. Einlassschluss ist 2 Stunden vor Ende der festgesetzten Öffnungszeit. Die Saunakabinen sind eine halbe Stunde vor Schließung zu verlassen.
2. Kinder unter 14 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
3. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor der Saunanutzung mit Seife zu reinigen.
4. Der Barfussbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.

→ In den Saunakabinen gilt: Kein Schweiß auf Holz!
5. Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in die Saunakabinen mitgenommen werden.
6. Aufgüsse und dazu benötigte Essenzen stehen bereit. Eigene Badeessenzen oder Spirituosen dürfen nicht verwendet werden. Eine Haftung für Schäden durch falsches Verhalten wird nicht übernommen.
7. In den Ruheräumen haben sich die Saunagäste so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.

§ 13 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht.
2. Übermäßiger Alkoholkonsum ist nicht erlaubt. Badegäste, die gegen das Gebot verstoßen, können aus dem Bad verwiesen werden.
3. Im gesamten Bereich des Bades ist insbesondere nicht gestattet:
 - Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Unterhaltungselektronik und Musikinstrumenten.
 - Belästigung von Badegästen durch sportliche Übungen und Spielen.
 - Ballspielen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze.
 - Badegäste anzutauchen, ins Wasser zu stoßen oder zu werfen.
 - Einspringen in die Wasserbecken mit geringer Tiefe.
 - Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser.

- Auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder die Trennungsseile zu beseitigen.
 - Reinigen von Wäsche.
 - Werfen von Flaschen, Blechdosen, Glassplittern und anderem in die Becken oder auf das Badegelande
 - Rauchen in sämtlichen Räumen und auf dem Gelände mit Ausnahme des dafür extra ausgewiesenen Bereichs beim Kiosk.
 - Der Genuss von Kaugummi.
 - Aufschlagen von Zelten und Mitbringen von Tieren sowie das Anlegen von Feuer- und Kochstellen.
 - Tauchen im Becken mit Schnorchel, Taucherbrille und Schwimmflossen.
- Ausnahmen für Vereinszwecke und für Veranstaltungen erteilt die Gemeindeverwaltung.

4. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
5. Zur Sicherung der Badegäste sind Rettungsringe und Rettungsstangen vorhanden, deren unbefugte Benutzung untersagt ist. Außerdem ist es selbstverständlich Pflicht jedes Badegastes, einem Ertrinkenden nach bestem Können Hilfe zu leisten.
6. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser, unter der Wasserrutsche und unter Bäumen verboten.
7. Das gewerbsmäßige Fotografieren ist nicht gestattet. Fremde Personen können nur mit deren Einverständnis fotografiert werden.
8. Das Fotografieren mit Fotohandys ist im Hallenfreibad untersagt.

§ 14

Aufbewahrung von Wertgegenständen, Fundgegenstände

1. Wertgegenstände werden vom Personal nicht aufbewahrt.
2. Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind ohne Anspruch auf Finderlohn dem Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15

Haftung der Badegäste

Die Einrichtungen und Anlagen des Aquafit sind pfleglich zu behandeln. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§16

Haftung des Badbetreibers

1. Die Benutzung der Einrichtungen des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Der Badbetreiber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist jedoch – soweit zulässig – ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet der Badbetreiber nicht.

3. Für Kleidung, Geld- und Wertsachen sowie sonstige Gegenstände, die in den Kabinen, Umkleieräumen und Schränken oder sonst wo abgelegt oder aufbewahrt werden, haftet der Badbetreiber nicht. Ebenso übernimmt der Badbetreiber keine Haftung für die auf den Abstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.
4. Bei Veranstaltungen aller Art haftet der Veranstalter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Personen- und Sachschäden.
5. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Schwimmmeister angezeigt und innerhalb einer Frist von drei Tagen bei dem Badbetreiber schriftlich geltend gemacht werden.

§ 17

Ausübung des Hausrechtes und Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Badebereich und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Bei Unfällen, Verletzungen oder plötzlicher Erkrankung eines Badegastes hat das Aufsichtspersonal erste Hilfe zu leisten und alles Notwendige zur ärztlichen Betreuung in die Wege zu leiten.
3. Das Aufsichtspersonal ist ermächtigt, das Hausrecht im Namen des Badbetreibers auszuüben.
4. Das Personal ist angewiesen, den Badegästen stets höflich, dienstbereit und zuvorkommend zu begegnen. Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
5. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Badegäste, die in gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden, die Gebote und Verbote dieser Satzung nicht beachten und sich den Anordnungen des Personals widersetzen, unverzüglich aus dem Hallenfreibad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.
6. Den in Absatz 5 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch den Badbetreiber zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.
7. Auf Rückerstattung von Eintrittsgeld besteht in den Fällen der Absätze 5 und 6 kein Anspruch.

§ 18

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Badeordnung vom 05.12.1977 geändert durch Satzung vom 18.12.1984 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Umkirch, den 23. Oktober 2006

Walter Laub
Bürgermeister